

Von: Marion Caspers-Merk, MdB [<mailto:marion.caspers-merk@bundestag.de>]

Gesendet: Donnerstag, 9. August 2007 10:40

An:

Betreff: Re: Elterngeld für Grenzgänger

Sehr geehrte Frau..., da das Elterngeld noch keine richtige „Geschichte“ hat, gibt es für die Grenzgänger-Problematik auch noch keine Präzedenzfälle, d.h., jeder Fall ist sozusagen der erste...

Wir haben daher hier im Büro miteinander beraten und sind bezüglich Ihrer Situation zu folgender Einschätzung gelangt:

Wenn Sie in der Schweiz gekündigt haben, sind Sie keine Grenzgängerin mehr. D.h. Sie sind berechtigt, Elterngeld zu beziehen. Daher sollten Sie das Elterngeld beantragen und evtl. die Kündigung beim Schweizer Arbeitgeber beilegen.

Ob Sie sich darüber hinaus beim Arbeitsamt melden müssen, um dort Ihre Arbeitslosigkeit zu melden und gleichzeitig Elternzeit in der Arbeitslosigkeit zu beantragen, wissen wir nicht genau. Allerdings können Sie keine Leistungen vom Arbeitsamt beziehen, da Sie ja - wie vom Arbeitsamt schon mitgeteilt - durch die Elternzeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Sie können als staatliche Leistung nur entweder Arbeitslosengeld oder Elterngeld erhalten. Es kann aber trotzdem sinnvoll sein, sich schon beim Arbeitsamt zu melden, um den Übergang nach der Elternzeit leichter zu gestalten, falls Sie dann tatsächlich arbeitslos sind (und nicht problemlos wieder in der Schweiz anfangen können).

Wenn Sie mit Ihrem Antrag bei der L-Bank Schwierigkeiten bekommen, melden Sie sich doch wieder bei uns. Wir werden dann versuchen, Sie weiter zu unterstützen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Freude mit Ihrer kleinen Tochter!

Christine Buchheit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

--

Abgeordnetenbüro Marion Caspers-Merk
Parlamentarische Staatssekretärin bei der
Bundesministerin für Gesundheit
Deutscher Bundestag
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus, Zi. 4515
Tel.: 0049 - (0)30 - 227 75 783
Fax: 0049 - (0)30 - 227 76 613
<http://www.caspers-merk.de>